

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Karlsruhe, Forstamt - Holzverkaufsstelle für die Aufbereitung und den Verkauf von Flächenlosen im Gemeindewald (AGB-FI) in der Fassung zum 23.08.2021

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-FI) gelten für alle Flächenlosverkäufe an Verbraucher (§13 BGB) durch die Gemeinde Gondelsheim. Abweichende oder zusätzliche Vertragsbedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form gesondert vereinbart worden sind.

Der durch das Forstamt betreute Wald wird nach den Standards von PEFC bewirtschaftet. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der nachstehenden Vorschriften behält sich der Verkäufer den künftigen Ausschluss des Käufers von Holzverkäufen vor.

Auch im Falle, dass ein Waldbesitzer nicht zertifiziert ist, gelten die AGB.

Verkauf von Flächenlosen in Selbstwerbung

1. Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand sind Flächenlose (durch Markierungen abgegrenzte Fläche). Der Käufer ist berechtigt, dort das liegende oder zur Entnahme markierte, stehende Holz in Selbstwerbung als Brennholz aufzuarbeiten.

Es dürfen nur die von der Revierleitung oder vom Waldbesitzer zugewiesenen bzw. entsprechend markierten Bäume gefällt werden. Andere Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.

b) Die Verkaufspreise werden von der örtlich zuständigen Revierleitung oder dem Waldbesitzer im Einzelfall veranschlagt oder ergeben sich aus den zugeschlagenen Meistgeboten im Rahmen von Versteigerungen.

c) Abgegebene Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Naturgemäß kann nicht immer rein die Bestellbaumart angewiesen werden, Beimischungen anderer Baumarten sind zu akzeptieren. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Flächenlose überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der Käufer hat keinen Anspruch auf das bestellte Flächenlos.

Eine Bestellung gilt für das im Bestellformular ausgewählte Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen.

d) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers abgegebenen Angebotes. Der Käufer wird von der verkaufenden Stelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

e) Sofern Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

2. Bereitstellung und Gefahrenübergang

a) Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

b) Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die verkaufende Stelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.
- Mit Beginn der Aufarbeitung des zugewiesenen Holzes, spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Waldbesitzers. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Waldbesitzer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

4. Zahlungsart und Zahlungsfristen

a) Der Kaufpreis ist mit Zugang der Rechnung fällig. Er ist innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zu leisten. Zahlt der Käufer innerhalb dieser Zahlungsfrist nicht, so kommt er mit der Zahlung in Verzug. Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich.

b) Bei Meistgebotsverkäufen ist der Kaufpreis mit Erhalt des Zuschlags fällig. Im Übrigen gilt 4. a).

c) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 i. V. m. § 247 Abs. 1 BGB zu verlangen. Dem Verkäufer bleibt Vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer aufgearbeitet und abgefahren werden. Der Käufer erhält bei Barzahlung eine Quittung. Die Quittung oder den Überweisungsbeleg muss der Käufer oder dessen Beauftragter bei der Aufarbeitung und Abfuhr mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Nach Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers beträgt die Abfuhrfrist 12 Monate. Sollte das Holz 6 Monate über die Abfuhrfrist hinaus nicht abgefahren sein, geht das Holz in das Eigentum des Verkäufers über. Ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises besteht nicht.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Der Waldbesitzer, seine Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten oder die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten haften für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

c) Der Käufer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die das jeweilige Flächenlos betreffende Holzerntemaßnahme. Der Käufer hat außerdem darauf zu achten, dass von dem von ihm erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Waldbesitzer oder die beauftragte untere Forstbehörde auf Rechnung des Käufers tätig werden.

d) Soweit der/die Käufer/-in gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er/sie oder Dritte, deren Verschulden sich der/die Käufer/-in nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er/sie den/die Waldbesitzer/-in, seine/ihre Bediensteten sowie die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden und die verkaufende Stelle und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

7. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung oder einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holzernte erbracht werden.

c) Ab dem 01.01.2016 absolvierte Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur noch anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt wurden und dies zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt wird oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Beide Varianten gelten für alle absolvierten Motorsägen-Grundlehrgänge ab dem 01.01.2016. Im Falle der Aufarbeitung von Flächenlosen mit stehenden Bäumen oder stehenden Stammteilen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 20 cm ist für beide Varianten die Mindestanforderung des Moduls B der DGUV-Information 214-059.

d) Vor dem 01.01.2016 von der Forstverwaltung anerkannte Motorsägenlehrgänge gelten weiterhin. Dies gilt jedoch nur, wenn dabei nachweislich praktische Übungen der Schnittechnik am liegenden Holz durchgeführt wurden. Sofern stehendes Holz im Flächenlos enthalten ist, muss auch eine Baumfällung im Rahmen des Motorsägenlehrganges nachgewiesen sein.

Eine Kopie des entsprechenden Nachweises ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Maschinen- und Geräteeinsatz

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

Der Einsatz von Seilwinden darf nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter erfolgen.

Die befestigten Maschinenwege und die gekennzeichneten Rückegassen, die mit Maschinen befahren werden dürfen, legt die Revierleitung fest. Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit oder Frost erfolgen. Bei beginnender Bildung von Fahrspurrinnen ist die Befahrung der Rückegassen einzustellen.

Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Waldbesitzers ist in jedem Fall Folge zu leisten.

9. Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

10. Holzaufbereitung und Holzlagerung

Es darf kein Holz unter 7 cm Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden.

Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Auf den Bestand und die Verjüngung ist Rücksicht zu nehmen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer ihm gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Waldbesitzer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Aufgearbeitetes Holz darf bis zur in der Rechnung aufgeführten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Wegrand einzuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.